



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 14. Mai 2012

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Präsident)
und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]
v.d. A,
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Erlass der kantonalen Steuern pro 2002-2005 und der direkten Bundessteuer pro 2002

(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 22. Mai 2010 stellte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, X, ein Gesuch um Erlass sämtlicher noch offenen Steuerforderungen. Dieses Gesuch umfasste die kantonalen Steuern pro 2002 in Höhe von CHF 19'879.85, die kantonalen Steuern pro 2003 in Höhe von CHF 19'679.10, die kantonalen Steuern pro 2004 in Höhe von CHF 18'821.30, die kantonalen Steuern pro 2005 in Höhe von CHF 17'452.70, eine Ordnungsbusse zu den kantonalen Steuern pro 2005 in Höhe von CHF 200.00 sowie die direkte Bundessteuer pro 2002 in Höhe von CHF 2'494.20.

Mit Erlassentscheid vom 9. Juni 2010 trat die Steuerverwaltung auf das Erlassgesuch nicht ein. Begründet wurde dies damit, dass das Erlassgesuch erst nach der Zustellung eines Zahlungsbefehls eingegangen sei. Weiter wurde ausgeführt, dass auf Bussenforderungen generell kein Erlass gewährt würde.

- B. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 12. Juli 2010 Einsprache. Sie führte an, dass gar kein Anspruch auf die Steuerforderungen bestehe, da sie sich zu dieser Zeit in den USA befunden habe. Sie habe sich jedoch in Basel nicht abmelden können, da sie sonst kein Visum für die USA erhalten hätte. Nachdem ihre Einsprachen abgewiesen worden seien, bliebe ihr nichts anderes, als ein Erlassgesuch zu stellen.

Mit Einspracheentscheid vom 27. Oktober 2010 wurde die Einsprache abgewiesen. Die Steuerverwaltung führte aus, dass nach Zustellung eines Zahlungsbefehls praxisgemäss auf ein Steuererlassgesuch nicht mehr eingetreten werde.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, vertreten durch A, mit Schreiben vom 27. Oktober 2010 Rekurs bzw. Beschwerde. In der Rekurs- und Beschwerdebegründung vom 30. November 2010 wurde ausgeführt, dass die Rekurrentin und Beschwerdeführerin vom 1. Oktober 2001 bis zum 31. August 2002 in B als wissenschaftliche Mitarbeiterin angestellt gewesen sei. Für diesen Lohn seien Quellensteuern in Abzug gebracht worden. Daneben habe sie ein Stipendium erhalten, welches nicht steuerpflichtig sei. Im September 2002 sei sie in die USA umgezogen. Um ein Visum zu erhalten, hätte sie einen festen Wohnsitz nachweisen müssen. Die Stipendien, welche sie in den USA erhalten hätte, habe sie dort versteuert. Da sie sich nicht abgemeldet habe, sei sie von der Steuerverwaltung amtlich eingeschätzt worden, jedoch in einer Höhe, die nicht nachvollziehbar sei. Sie sei nicht in der Lage, die in Rechnung gestellten Steuern

zu begleichen. Sie bitte daher darum, die Steuern auf einen massvollen Betrag zu reduzieren, sollte ein Erlass unmöglich sein.

In ihrer Vernehmlassung vom 26. Januar 2011 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Das Steuererlassgesuch sei erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls zugegangen. Daher sei der Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung korrekt.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 27. Oktober 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Ihr Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 8. November 2010 (Datum des Poststempels: 9. November 2010) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 27. Oktober 2010 betreffend Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2002-2005 und der direkten Bundessteuer pro 2002 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren oder zumindest die geschuldeten Steuern auf einen massvollen Betrag zu reduzieren.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf das Erlassgesuch der Rekurrentin und Beschwerdeführerin betreffend die kantonalen Steuern pro 2002-2005 und der direkten Bundessteuer pro 2002 eingetreten ist. Nicht mehr Gegenstand des Verfahrens ist das Erlassgesuch betreffend die Ordnungsbusse pro 2005, da sie nicht Gegenstand des Einspracheentscheides war und die Rekurrentin und Beschwerdeführerin dies nicht gerügt hat.

3. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.
- bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG können der steuerpflichtigen Person die direkten Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.
- cc) Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.
- b) Gemäss § 147 StV bzw. Art. 167 Abs. 2 DBG i.V.m Art. 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) ist das Erlassgesuch mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel bei der Steuerverwaltung einzureichen. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Bezahlung des geschuldeten Betrages eine grosse Härte bedeuten würde.
- c) Das Gesetz nennt zwei Voraussetzungen, die für einen Erlass der geschuldeten Abgabe erfüllt sein müssen. Es muss eine Notlage vorliegen und diese muss überdies zu einer grossen Härte für die steuerpflichtige Person führen (vgl. § 201 Abs. 1 StG bzw. Art. 167 Abs. 1 DBG). Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist bei jeder steuerpflichtigen Person anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls abzuklären (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, E. 2.5.). Die beiden Voraussetzungen lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern überschneiden sich weitgehend. Eine Notlage liegt vor, wenn der geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen:

Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquellen oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), wenn die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder wenn die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

e) aa) Gemäss § 201 StG kann die Steuerbehörde den geschuldeten Betrag erlassen. Es besteht somit kein Anspruch auf Erlass der kantonalen Steuern (vgl. anstatt vieler: BGE 122 I 373, BGE 2D_49/2009 vom 13. August 2009). Der Erlassbehörde steht bei ihrem Entscheid ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist aber pflichtgemäss und nach einheitlichen Kriterien zu betätigen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 4).

bb) Bei den direkten Bundessteuern hingegen hat die steuerpflichtige Person gemäss Art. 2 Abs. 1 Steuererlassverordnung Anspruch auf Gewährung des Erlasses,

wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. hierzu: Beusch, a.a.O., Art. 167 N 8; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, Erw. 2.2).

cc) Gemäss § 146 Abs. 4 StV tritt die Steuerverwaltung auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, nicht ein. Mit der zeitlichen Beschränkung soll unter anderem eine gewisse Rechtssicherheit zwischen den Steuerbehörden und dem Steuerpflichtigen sichergestellt werden (vgl. dazu: Gutachten des Bundesamts für Justiz vom 31. Mai 2002 (VPB 66.99), einsehbar auf www.vpb.admin.ch, Homepage besucht am 8. März 2012).

dd) Ein erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereichtes Erlassgesuch führt bei der direkten Bundessteuer zu einem Nichteintretensentscheid nach Art. 13 Steuererlassverordnung. Dabei handelt es sich um eine zeitliche Einschränkung der Zulässigkeit der Einreichung eines Erlassgesuches (vgl. Beusch, a.a.O., Art. 167 N 29).

ee) Gemäss Art. 27 Abs. 2 Steuererlassverordnung der direkten Bundessteuer hemmt die Einreichung eines Erlassgesuches den Bezug der Steuer nicht.

4. a) Die Zahlungsbefehle für die kantonalen Steuern pro 2002, 2003 und 2004 und die direkte Bundessteuer pro 2002 wurden der Rekurrentin und Beschwerdeführerin am 24. Januar 2008 und am 11. Dezember 2009 zugestellt. Der Zahlungsbefehl für die kantonalen Steuern pro 2005 wurde der Rekurrentin und Beschwerdeführerin am 19. Mai 2008 und am 11. Dezember 2009 zugestellt. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin stellte ihr Steuererlassgesuch mit Schreiben vom 22. Mai 2010. Zu diesem Zeitpunkt waren die Zahlungsbefehle für die Steuern bereits zugestellt. Die Steuerverwaltung ist somit zu Recht nicht auf das Gesuch eingetreten und hat entsprechend die Einsprache betreffend kantonale Steuern pro 2002-2005 und der direkten Bundessteuern pro 2002 abgewiesen. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.
5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin und Beschwerdeführerin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs und die Beschwerde werden abgewiesen.
 2. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin trägt eine Spruchgebühr von CHF 300.00.
 3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrentin und Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.